

# § 10 k-WWFG

k-WWFG - Kärntner Wasserwirtschaftsfondsgesetz - K-WWFG

Ⓢ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 10.03.2018

## § 10

### Aufgaben des Kuratoriums

(1) Dem Kuratorium obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten der Verwaltung des Fonds von grundsätzlicher Bedeutung.

(2) Dem Kuratorium obliegt die Beschlussfassung insbesondere über:

- a) die Förderungsrichtlinien (§ 6);
- b) die Geschäftsordnung (§ 9 Abs 7);
- c) die Aufnahme von Fremdmitteln (§ 13 Abs 1 lit b);
- d) den Voranschlag und dessen Änderungen (§ 14 Abs 4);
- e) die Bestellung des Wirtschaftsprüfers (§ 14 Abs 4);
- f) den Rechnungsabschluss (§ 14 Abs 4);
- g) den Jahresbericht (§ 14 Abs 6);
- h) die Vereinbarung gemäß § 13 Abs 2;
- i) die Gewährung von Einzelförderungen, die einen Betrag von 200.000 Euro übersteigen.

In Kraft seit 01.03.2005 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)